

SATZUNG

„Lüchower Bäder Förderverein“

Geänderte Fassung vom 17. Februar 2005

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

„Lüchower Bäder Förderverein e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 29439 Lüchow/Wendland.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist es, einen öffentlichen und sicheren Badebetrieb in der Stadt Lüchow und der umliegenden Region, die öffentliche Gesundheitspflege durch Schwimmen und Aquatherapien und den Schwimmsport, einschließlich der Ausbildung in diesem Bereich, zu fördern.

(2) Zweck des Vereins ist das Beschaffen und Bereitstellen von Finanzmitteln und Erbringen von Leistungen, die dem Ziel des Vereins dienlich sind.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck durch eigene Leistungen unterstützt.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aktivitäten des Vereins ideell oder materiell unterstützt. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(4) Über die Aufnahme in den Verein als aktives oder förderndes Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss durch den Vorstand. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§5 Beiträge und Spenden

(1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen dienen der Förderung des Vereinszwecks.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, Arbeitsgruppen und der Beirat.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes

und dessen Entlastung

- die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der KassenprüferInnen

- Wahl und Abberufung des Vorstands und der KassenprüferInnen, ggf. der Bestätigung beratender Vorstandsmitglieder

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

- Grundsatzentscheidungen zur Umsetzung von Vereinsaktivitäten, Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen

(2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder sie unter Angabe des Zweckes verlangen oder das Vereinsinteresse dies nach Feststellung des Vorstandes erfordert.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich, oder durch eine Anzeige in der Elbe-Jeetzel-Zeitung, Lüchow, einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen/Auflösung ist eine besondere Ankündigung in der Ladung erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern für die Funktionen: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Schriftführung, Kassenführung mit einer zweijährigen Amtszeit. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann zum Erreichen der Vereinsziele beratende Vorstandsmitglieder für eine bestimmte Funktion berufen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist an die Grundsatzentscheidungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. §7 Abs. 1 gebunden.

Der Kassenwart kann laufende Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse eigenständig abwickeln.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vertreter/in des Vorsitzes und der Kasse anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen aus dem Beirat eine/n NachfolgerIn benennen.

§9 Arbeitsgruppen

(1) Arbeitsgruppen können zum Erreichen des Vereinsziele und der Leistungen zum Vereinszweck gebildet werden.

(2) Sie werden vom Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung eingerichtet.

(3) Sie bilden sich aus aktiven Mitgliedern, stehen diesen offen, und benennen eine/n Sprecher/in für den Beirat.

(4) Sie organisieren ihre Tätigkeit eigenständig, im Rahmen des Vereins und der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung.

(5) Ihre Auflösung beschließen die Arbeitsgruppen selbst oder die Mitgliederversammlung.

§10 Der erweiterte Vorstand (Beirat)

Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus je einer/m Vertreter/in der Arbeitsgruppen, einem Vertreter/in der zuständigen Kommunalverwaltung und einem Vertreter/in des SC Lüchow. Er unterstützt den Vorstand beim Erreichen des Vereinsziele und der Leistungen zum Vereinszweck ohne Stimmrecht im Vorstand.

§11 Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei KassenprüferInnen.

(2) Eine Kassen- und Rechnungsprüfung findet jährlich statt. Sie erstreckt sich auf die rechnerische Überprüfung und ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung.

§12 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt Umgangsformen und Verfahren der Vereinsorgane sowie Spenden und Beiträge und alles was darüber hinaus einer Regelung bedarf.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine regionale Einrichtung und/oder einen Verein der Region dessen Aktivitäten den Vereinzielen nahe kommen, und die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Genauer entscheidet die Auflösungsversammlung.

(3) Sofern die Auflösungsversammlung keine anderen Personen bestimmt, nehmen Vorsitz- und Kassenvertreter die Aufgaben der Liquidatoren wahr.

§14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen worden ist.

(2) Soweit Satzungsänderungen aus gesetzlichen Gründen oder aufgrund von Empfehlungen oder Anforderungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes notwendig sein sollten, kann der Vorstand diese Änderungen beschließen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist für diesen Fall nicht erforderlich.